

Stellungnahme zum Vorentwurf des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

1. Teil: Frage

Befürworten Sie den Beitritt des Kantons Zürich zur IVHB?



ja



nein

Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um das Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.

2. Teil: Begründung / Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Triage (nicht ausfüllen)
<p>Die SP Kanton Zürich begrüsst das Bestreben nach einer Vereinheitlichung der Baubegriffe und damit einen Beitritt zur IVHB. Die Absicht der kantonalen Bau-, Planungs-, und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die Angleichung in Sachen Baubegriffe umzusetzen, wird unterstützt.</p> <p>Die Vielfalt der heutigen Begriffsregelungen in kantonalen Baugesetzen und unterschiedlichen Bau- und Zonenreglementen von Gemeinden führt zu Missverständnissen und Fehlerquoten. Eine konsequente Harmonisierung in allen Kantonen ist deshalb anzustreben. Unternehmen sollen baldmöglichst in allen Schweizer Kantonen mit den gleichen Begriffen und Begriffsdefinitionen arbeiten können. Diese Vereinfachung und Harmonisierung in Sachen Baubegriffe entspricht den heutigen Anforderungen einer vernetzten Wirtschaft, spart Baukosten ein und ist von der SP Kanton Zürich darum erwünscht.</p>	

3. Teil: Bemerkungen zu den Änderungen im Planungs- und Baugesetz (PBG)

Paragraf	Bemerkungen	Anträge	Triage (nicht ausfüllen)		
49 Abs.4	Die Möglichkeit für ‚verschiedene Typen‘ von Kleinbauten und Anbauten unterschiedliche Gebäudelängen, Gebäudebreiten, Grenzabstände, Baumassenziffern, Überbauungsziffern und Baubereiche festzulegen, führt zu einer grossen Anzahl Regelungen.	vereinfachen: Für verschiedene Typen von Kleinbauten und Anbauten können...			
255	Wegen neu eingefügtem Absatz ist zweimal ein Absatz «zwei» vorhanden.	Der bisherige Absatz «zwei» muss neu korrekt mit «drei» nummeriert werden!			
280	Mit dem neuen Begriff «Fassadenhöhe» wird ein Begriff eingeführt, der in Bezug auf die «Oberkante der Dachkonstruktion» definiert ist, und nicht wie der Begriff «Gebäudehöhe» in Bezug auf die tatsächliche Höhe, nämlich bis zur Dachfläche. Gemäss Erläuterung zu §281 macht dies «in der Regel» eine Differenz von 15 cm aus – es sind jedoch gut begründbar Dacheindeckungen denkbar, die eine wesentlich grössere Konstruktionshöhe erreichen und damit zu höheren Bauten führen als geplant und erwünscht.	Der höchste Punkt der Dachfläche darf höchstens 15 cm höher liegen als der höchste Punkt der Dachkonstruktion.			

4. Teil: Bemerkungen zu den Änderungen in der Verordnung über die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen (Allgemeine Bauverordnung, ABV)

Paragraf	Bemerkungen	Anträge	Triage (nicht ausfüllen)		

5. Teil: Bemerkungen zu den Änderungen in der Bauverfahrensverordnung (BVV)

Paragraf	Bemerkungen	Anträge	Triage (nicht aus- füllen)		

6. Teil: Bemerkungen zu den Änderungen in der Verordnung über die Verschärfung oder die Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen (Besondere Bauverordnung II, BBV II)

Paragraf	Bemerkungen	Anträge	Triage (nicht aus- füllen)		